

Rs. 72  
1.



Handwritten title in Gothic script, likely a chapter heading or book title.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense script.

Second section of handwritten text, appearing as a separate paragraph or entry.

Third section of handwritten text, continuing the narrative or list.

Small handwritten word or signature at the end of the text block.

Large handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a reference.





# Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen / 2c. Unser allergnädigster König und Herr / mit nicht geringem Miß-

fallen vernommen / welchergestalt Derohelbsamen Verordnungen / die Abwendung der Feuers-Gefahr betreffend / nicht gebührend nachgelebet worden / sondern vielmehr durch höchst- strafsare Unachtsamkeit und Verwahrlosung mit Feuer und Licht / absonderlich durch das unbehutsame Toback- Rauchen bishero sehr viele und schwere Feuers- Brünste entstanden: Als haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät aus Landes- Väterlicher Vorsorge das wegen Verhütung der

Feuers Gefahr unter dem 28 sten Novembr. 1718. publicirte Edict, und darin absonderlich den §. 5. wegen des verbotenen Toback Rauchens in Scheunen und Ställen / dergestalt wiederholen und schärffen wollen / daß ins künftige sich niemand / er sey wer er wolle / bey vier Reichsthaler fiscalischer Straffe vor die vermögenden Eigenthümer und Einwohner der Häuser und Höfe / die übrigen aber / ins besondere die Knechte / Drescher / Tagelöhner und andere Dienstboten / bey unausbleiblicher Straffe 4. wechentlicher Wall- und Festungs- Arbeit / auch Speisung bey Wasser und Brod / sich unterstehen sollen / beym Korn Einfahren / Dreschen / Heu schneiden und Vieh- Futtern in Scheunen und Ställen / oder neben solchen Gebäuden / absonderlich wo Stroh- Dächer verhanden / oder an den Orten / wo Klachs / Hanf und andere Feuer- fangende Sachen liegen / es sey in Städten / Flecken oder Dörffern / mit einer schmauchenden und brennenden Tobacks- Pfeiffe sich finden zu lassen; welches ebenfals von denenjenigen zu verstehen / welche sowohl in den Dörffern als in den jenigen Städten / woselbst noch Stroh Dächer oder Scheunen verhanden / mit einer angezündeten Tobacks Pfeiffe über die Straffe gehen: Dahingegen einem jeden in den Häusern / oder wo es sonst nicht gefährlich Toback zu rauchen vor wie nach ungehindert erlaubt bleibet. Solte aber jemand / er sey von was vor Condition er wolle / diesem Verbot freventlich zuwider handeln / oder daß dergleichen von seinen Dienstboten / Tagelöhnern / Dreschern und dergleichen geschehen / sehen oder erfahren aber nicht angeben / derselbe soll auf gleiche Weise nach Maasgebung dieses Edicts entweder an Gelde oder Leibe zur Straffe gezogen werden. So haben auch die Obrigkeiten eines jeden Orts sowohl in Städten als auf dem platten Lande / und absonderlich die Schulzen in den Dörffern / bey schwerer arbitrar- Straffen dergleichen Ubertreter gehörigen Orts gebührend anzuzeigen / und sich derselben / dafern sie nicht possessionirt oder sonst vermögend sind / alsofort zu bemächtigen / damit sie zur ungesäumten Straffe gezogen werden mögen / welche jedoch Seine Königliche Majestät dem Befinden nach zu vergrößern sich allemahl vorbehalten.

Diejenigen Obrigkeiten / so hierunter etwas verabsäumen / oder zu dergleichen Unwesen gar durch die Finger sehen / und wieder diese allergnädigste Ordre wissenlich handeln lassen sollen allenfals den Umständen nach vor allen daraus entstehenden Schaden stehen / und denselben zu ersetzen angehalten werden; Insonderheit müssen die Wirte in den Dörffern und auf den Höfen hierunter auf ihre Kinder / Knechte und Gesinde / die Krüger und Gast- Wirte aber auch auf die fremden und reisenden Leute fleißig acht geben / oder gewärtig seyn / daß wann sie solches unterlassen / sie mit ebenmäßiger Straffe angesehen werden.

Wie dan zu dem Ende Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Gouverneurs und commandirend en Officieren sowohl als den Regierungen / Krieges- und Domainen- Cammern in den Provinzien / Magistraten in Städten / auch Land- Räten und Gerichts- Obrigkeiten auf dem platten Lande hierdurch in Gnaden jedoch alles Ernstes und bey schwerer Straffe anbefehlen / über dieses Edict mit Nachdruck fleiß und fest zu halten.

Damit auch solches zu jedermans Wissenschaft und Nachricht kommen / und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Urfach haben möge / soll solches zum öffentlichen Druck befördert / aller Orten gewöhnlicher massen publiciret / und jährlich 4. mahl von den Cangeln verlesen / sonst aber allenthalben wo es nöthig / affigiret werden. Urfundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst- eigenhändigen Unterschrift und vordrucktem Königlichen Inseigel. Signatum Berlin / den 28. April. 1723.



Fr. Wilhelm.

EDICT, wieder das unvorsichtige und gefährliche Toback- Rauchen.

F. W. v. Grumbkow. E. S. v. Creuz. J. A. v. Kraut. E. v. Ratsch. F. v. Görne.



Faint, mostly illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

*Erkenn von 28. Septbr.*  
*1723.*

*Wieder*

*des unversüßigten oder gesüßigten Taback*

*N. 61.*

Main body of faint, illegible text, likely a legal or official document.

*Herzogtum*



*EDICT. welches den Handel mit*  
*gesüßtem Taback*

*Erkenn von 28. Septbr. 1723.*



Erkenn von 28. Septbr.  
1723.

Wieder

Sehr ehrenwürdigster und gnädigster Herr

N. 67

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



EDICT. beyder Kayserlichen Majestät  
in der Reichshofkammer

W. v. v. v. v.

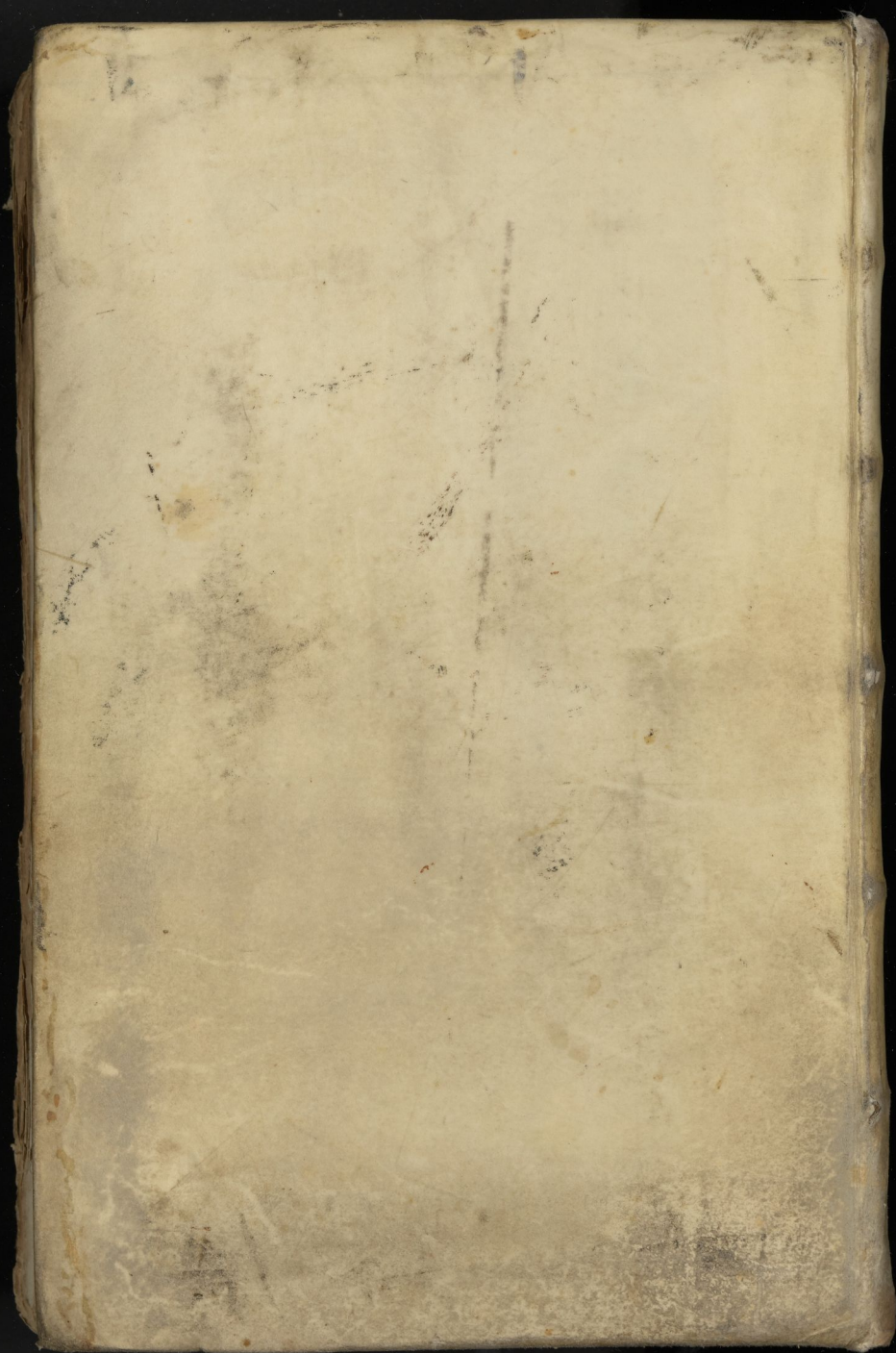
Rg 4675

40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.







Erinnach Seine K

sen / 2c. Unser allergnädig  
fallen genommen / welchergestalt Der  
betreffend / nicht gebührend nachgelebet worden  
mit Feuer und Licht / absonderlich durch das umb  
standen: Als haben höchstgedachte Seine Kön

Feuers Gefahr unter dem 28 sten Novembr. 1718. publicirte Edict, un  
nen und Ställen / dergestalt wiederholen und schärffen wollen / das inskün  
vor die vermöaenden Eigenthümer und Einwohner der Häuser und Höfe

bleiblicher Straffe 4. wechentlicher Wall- und  
Dreschen/Hexel Schneiden und Vieh- Futtern in  
an den Orten / wo Klags / Hanf und andere Feu  
nenden Tobacks. Pfeiffe sich finden zu lassen; n  
en / woselbst noch Stroh Dächer oder Scheune  
n in den Häusern / oder wo es sonst nicht gefähr  
r Condition er wolle / diesem Verbot freventlich  
en geschehen / sehen oder erfahren aber nicht ange  
affe gezogen werden. So haben auch die Obrigh  
en Dörffern / bey schweren arbitrair-Straffen d  
irt oder sonst vermögend sind / alsofort zu bemäc  
Majestät dem Befinden nach zu vergrößern sich  
iten / so hierunter etwas verabseumen / oder zu d  
n lassen sollen allensals den Umständen nach vor  
üssen die Wirte in den Dörffern und auf den Hö  
n und reisenden Leute fleißig acht geben / oder g

de Seine Königliche Majestät allen und jeden D  
inen. Cammern in den Provinzien/ Magistraten  
och alles Ernstes und bey schwerer Straffe anbe  
zu jedermans Wissenschaftt und Nachricht komm  
en Druck befördert/ aller Orten gewöhnlicher ma  
gizret werden. Ubrkundlich unter Seiner König  
m Berlin / den 28. April. 1723.

Fr. S

ersichtige und  
Rauchen.

F. W. v. Grumb

